

Landschaftsverband Westfalen-Lippe



LANDESJUGENDAMT

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Abt. 50 - Postfach 61 25
4400 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Erich Heckelmann MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/145

Auskunft erteilt:

Frau Brauner-Bispinck
Durchwahl: (02 51) 5 91 - 3644

Aktenzeichen/im Antwortschreiben bitte angeben

50

MÜNSTER,

19. Oktober 1990

Betr.: Öffentliche Anhörung am 24. 10. 1990

hier: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfe-
gesetzes (1. AG-KJHG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. 10. 1990

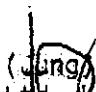
Sehr geehrter Herr Heckelmann,

hiermit überreiche ich Ihnen

- / - die Antworten der Verwaltung des Landesjugendamtes zu dem mit Ihrem Bezugsschreiben übersandten Fragenkatalog
- / - eine mit dem LJWA erarbeitete Stellungnahme des Landesjugendamtes zum Regierungsentwurf des 1. AG-KJHG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


LdL. Landesverw.-Direktor

Münster, 19. 10. 1990

Antworten des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe auf den Fragenkatalog, den der Vorsitzende des Landtagsausschusses für Kinder, Jugend und Familie mit Schreiben vom 1. 10. 1990 dem Landesjugendamt zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 24. 10. 1990 zugeleitet hat.

1. Frage: Welche Regelungen sollte das Land zur Besetzung
- a) der Jugendhilfeausschüsse und
 - b) der Landesjugendhilfeausschüsse treffen?

Antwort:

Den Regelungen des KJHG und des Regierungsentwurfs zum AG-KJHG zur Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und der Landesjugendhilfeausschüsse kann zugestimmt werden. Insbesondere wird begrüßt,

- daß der Jugendamtsleiter lediglich beratendes Mitglied bleiben und nicht stimmberechtigtes Mitglied werden soll,
- daß nun ein Vertreter des Schulbereichs zu den beratenden Mitgliedern gehört.

Nachdem § 71 Abs. 1 Nr. 2. KJHG den etablierten Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden unter den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe keinen bestimmten Stimmenanteil mehr vorbehält, kann auch das Landesrecht aus Rechtsgründen eine entsprechende Quotierung nicht mehr vorsehen. § 4 Abs. 4 Satz 5 AG-KJHG-E - Megfall der bisherigen Quotierung innerhalb des Stimmenanteils der freien Träger - muß also akzeptiert werden.

Es sollte jedoch versucht werden, in den Ausführungsvorschriften zum AG-KJHG Kriterien für den Begriff "angemessen" im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 5 AG-KJHG-E zu formulieren.

2. Frage: Soll die Zuständigkeit für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe durch die Jugendhilfeausschüsse erfolgen und in welcher Form sollte dies geregelt sein?

Antwort:

Das Landesjugendamt sieht die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung an. Folgt man dieser Rechts-

- 2 -

auffassung, fällt die Anerkennung auch ohne zusätzliche Regelung in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses/Landesjugendhilfeausschusses. Entsprechend hat das Landesjugendamt auch die Jugendämter seines Bereiches stets beraten. Eine die vorstehende Rechtsauffassung und Praxis bestätigende Regelung könnte allenfalls in die Ausführungsvorschriften zum AG-KJHG aufgenommen werden.

3. Frage: Halten Sie es für sinnvoll, im Gesetz festzulegen, daß bei der Erstellung der Jugendberichte Expertisen eingeholt werden sollen?

Antwort:

Das Landesjugendamt hält in erster Linie für sinnvoll, daß die Landesjugendberichte - wie die Bundesjugendberichte - von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erstellt werden. Die Landesregierung sollte zur Stellungnahme verpflichtet sein. Dies sollte im Gesetz verankert werden. In ihrer Stellungnahme hätte die Landesregierung jede Möglichkeit, Zustimmung, Ablehnung oder eine modifizierende Meinung gegenüber den Aussagen der Sachverständigenkommission zu äußern.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, ist natürlich die Einholung von Expertisen sinnvoll, vor allem dann, wenn die Experten, die dann ja nicht in eine Expertenkommission eingebunden sind, nach sachlichen Kriterien ausgewählt werden und wenn die Verwertung ihrer Arbeitsergebnisse im Landesjugendbericht ebenfalls nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Auch dies könnte gesetzlich festgelegt werden.

4. Frage: Wie sollte die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung landesgesetzlich umgesetzt werden?

Antwort:

Die Verpflichtung der Jugendämter und Landesjugendämter zur Jugendhilfeplanung ist im KJHG eindeutig und differenziert festgelegt. Die Möglichkeit und Notwendigkeit zusätzlicher landesgesetzlicher Regelungen sind zur Zeit nicht ersichtlich. Gleichwohl kann das Land den Aufbau und die Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- 3 -

- a) Einrichtung einer Personalkostenförderung für kommunale Jugendhilfepaner/innen - z. B. in Form einer mittelfristigen Anschub-Finanzierung.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit steht und fällt die Jugendhilfeplanung mit dem Vorhandensein von dafür ausschließlich zur Verfügung stehenden Planern. Als Richtwert sollte eine als vollzeitbeschäftigter Planer tätige Fachkraft für ein Jugendamt mit 40.000 Einwohnern gelten.

Im 5. Jugendbericht stellt die Landesregierung auf S. 274 - leider zutreffend - fest:

~~"Nur sehr wenige Jugendämter verfügen über Stellen für Planer bzw. Planerinnen, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig mit der Aufgabe der Jugendhilfeplanung befaßt sind."~~

- b) Förderung modellhafter Ansätze und größerer Projekte sowie planungsrelevanter Forschung. Diese würde der Erreichung und Absicherung eines fachlich guten Standards von Jugendhilfeplanung dienen.

Mit kommunalen Bemühungen um Mitwirkung (Einnischung) von Jugendhilfeplanung z. B. bei Stadtteilentwicklungsplanung, Armutsberichterstattung und Erarbeitung von örtlichen Sozialatlanten wird überwiegend auch in NW planungsmäßig noch Neuland betreten. Ohne gezielte Unterstützung durch Landesförderung muß befürchtet werden, daß es vielfach zu diesen Schritten gar nicht erst kommt.

- c) Einsetzung einer kleinen Arbeitsgruppe beim MAGS, bestehend aus Vertretern u. a. der Spitzenverbände des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, der Forschung sowie der Landesjugendämter. Diese Arbeitsgruppe sollte Fragestellungen aufgreifen, die Jugendhilfeplanung, -forschung, -statistik sowie -berichtsweisen gemeinsam berühren und Möglichkeiten zur Unterstützung und Weiterentwicklung örtlicher Planungspraxis aufzeigen.

5. Frage: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde und wird massiv von Verbänden der Jugendhilfe kritisiert.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, durch ein Landes-Ausführungsgesetz die vielen unverbindlichen Kann-Bestimmungen in Rechtsansprüche umzuwandeln?

Antwort:

Die rein rechtlichen Möglichkeiten, Kann-Bestimmungen des KJHG landesrechtlich in Rechtsansprüche umzuwandeln, sind zahlreich. Sie werden jedoch praktisch eingeschränkt durch die finanziellen Konsequenzen, die durch

5

- 4 -

Rechtsansprüche den Kommunen und dem Land aufgelastet werden. Daher sollte in einem 2. AG-KJHG zunächst einmal der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz begründet werden.

In zweiter Linie wäre eine verbindlichere und bedarfsgerechtere Gestaltung der Landesförderung in den Bereichen sinnvoll, in denen nach dem KJHG bereits ein Rechtsanspruch auf Hilfen besteht. Das ist nach den §§ 27 ff KJHG bei den erzieherischen Hilfen der Fall. Die Rechtsansprüche auf Beratung, Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe usw. können nur eingelöst werden, wenn die entsprechenden Hilfen rechtzeitig - d. h. ohne Wartezeiten (Beratungsstellen!) - und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen. Wegen der stagnierenden Landesmittel ist ein nennenswerter Ausbau des Beratungswesens schon seit Jahren nicht mehr möglich. Dies, obwohl der Beratungsbedarf steigt und der entsprechende Antragsdruck den Landesjugendämtern und dem MAGS bekannt ist.

6. Frage: Wie sollte die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen durch die geschlechterparitätische Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und die zwingende Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten sichergestellt werden (vgl. §§ 4, 5, 11, 12 des Entwurfs)?

Antwort:

Die geschlechterparitätische Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse kann gesetzlich weder vorgeschrieben noch sichergestellt werden, da die Realität dem entgegensteht. Die geschlechterparitätische Besetzung kann und sollte jedoch angestrebt werden, wie es der Regierungsentwurf auch richtigerweise formuliert.

Eine zwingende gesetzliche Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied in die Ausschüsse hält das Landesjugendamt nicht für erforderlich.

Die Einbeziehung kann über die Satzung des Jugendamtes/Landesjugendamtes geregelt werden oder von Fall zu Fall erfolgen.

Münster, 19. 10. 1990

Stellungnahme des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe zum Regierungsentwurf des 1. AG-KJHG. Die Stellungnahme wurde gemeinsam mit einer vom LJWA beauftragten und aus Mitgliedern des LJWA bestehenden Kommission erarbeitet.

1. Zu § 2 - Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden -

§ 2 geht davon aus, daß die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte (das sind solche mit mehr als 60.000 Einwohnern) zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe nicht von ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben nach dem KJHG abhängig gemacht zu werden brauche, weil diese Leistungsfähigkeit als gegeben unterstellt werden könne. Das bedeutet, daß die Verwaltungsvorschrift zu § 8 Abs. 1 AG-JWG vom 24. 8. 1982, die die personelle Mindestausstattung von Jugendämtern bei Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten regelt, auf die letzteren keine Anwendung mehr finden soll.

Diese Nichtanwendung verkennt die Realität: Die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit eines kreisangehörigen Jugendamtes zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KJHG hängt nicht allein von der Einwohnerzahl und der hinter ihr vermuteten Verwaltungskraft einer Stadt ab, sondern mindestens in gleichem Maße von der Leistungsbereitschaft für den Bereich der Jugendhilfe. Diese ist wegen des geringen Prestiges der Jugendhilfe und der Bedeutungslosigkeit, die ihr für das positive Image einer Stadt leider immer noch beige-messen wird, keineswegs selbstverständlich.

Die konkrete personelle Besetzung der Jugendämter ist dem Landesjugendamt nicht bekannt. Es muß daher Anhaltspunkte dafür, ob sie ausreicht, aus anderen Daten gewinnen. Die o. a. Bereitschaft, für die Jugendhilfe etwas zu tun, ist vor allem ablesbar an dem Ausbau der ambulanten Hilfen. Ausweislich des Materialsbands zum Jahresbericht 1988 des Landesjugendamtes gibt es in 9 Bereichen der 18 Großen kreisangehörigen Städte in Westfalen-Lippe keine hauptamtlich geführten Erziehungsbeistandschaften. Das bedeutet, daß diese wichtige ambulante Erziehungshilfe, deren Zielgruppe besonders die älteren Kinder und Jugendlichen sind und auf die bereits nach dem JWG ein Rechtsanspruch bestehen dürfte, in der Hälfte der Großen kreisangehörigen Städte nicht vorgehalten wird. Die Tatsache, daß sie bei den 35

7

- 2 -

Mittleren kreisangehörigen Städten sogar in 26 Fällen nicht anzutreffen ist, spricht neben anderen Überlegungen dafür, daß die Verwaltungsvorschrift zu § 8 Abs. 1 AG-JWG vom 24. 8. 1982 zu sparsam ausgefallen ist.

Bezieht man - nach den jährlichen Erhebungen des Landesjugendamtes bei den Jugendämtern zu den Erziehungshilfen - auch die sozialpädagogische Familienhilfe in die Überlegungen mit ein, so ergibt sich folgendes: Der %-Anteil der Anzahl der erhobenen ambulanten Hilfen (erhoben sind lediglich Erziehungsbeistandschaft und sozialpädagogische Familienhilfe) an der Anzahl der erhobenen gesamten erzieherischen Hilfen (= ambulante Hilfen + Familien-erziehung + Heimerziehung) ist im Durchschnitt der Großen und der Mittleren kreisangehörigen Jugendämter nahezu gleich: Er beträgt nämlich

- für die Altersgruppe der unter 12jährigen
 - ° bei den kreisangehörigen Jugendämtern über 60.000 E 39 %
 - ° unter 60.000 E 41 % (also etwas besser)
- für die Altersgruppe der 12 bis 18jährigen
 - ° bei den kreisangehörigen Jugendämtern über 60.000 E 19 % (also etwas besser)
 - ° unter 60.000 E 17 %

Ergebnis: Betrachtet man die Erziehungsbeistandschaft allein, ist die Situation bei den Mittleren kreisangehörigen Städten erheblich schlechter als bei den Großen, wo sie ebenfalls nicht gut ist. Bezieht man die sozialpädagogische Familienhilfe in die Überlegungen mit ein, unterscheidet sich die Situation beider Jugendämter-Gruppen kaum.

Daraus ist zu folgern: Unterwirft man die Mittleren kreisangehörigen Jugendämter den Vorschriften einer personellen Mindestbesetzung, ist kein Grund ersichtlich, bei den Großen kreisangehörigen Jugendämtern anders zu verfahren.

Vorschlag: Angesichts der zusätzlichen Aufgaben, die das neue KJHG den Jugendämtern zuweist, sollten auch die Großen kreisangehörigen Städte den Regelungen für eine personelle Mindestbesetzung ihrer Jugendämter unterliegen. Diese Regelungen müßten der neuen Aufgabenstellung der Jugendämter angepaßt werden. Die alte Regelung des § 8 Abs. 1 AG-JWG sollte bezüglich der Einbeziehung der Großen kreisangehörigen Jugendämter in die Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit beibehalten bleiben.

- 3 -

2. Zu § 4 - Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (JHA) -

2.1 Zu § 4 Abs. 2 wird eine Konkretisierung "derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte", für notwendig gehalten:

Nach Nr. 4. Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zum AG-JWG ist je ein gemeinsamer Vorschlag der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände anzustreben. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds ist unklar, ob der verbandliche Zusammenschluß, der den gemeinsamen Vorschlag abgegeben hatte, oder der einzelne Verband, dem das ausgeschiedene Mitglied zuzurechnen war, als diejenige Stelle anzusehen ist, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte. Wenn auch in Zukunft möglich sein soll oder gar "anzustreben" ist, daß Zusammenschlüsse anerkannter freier Träger einen gemeinsamen Vorschlag der in ihnen zusammengeschlossenen Träger machen, ist die geforderte Konkretisierung auch für die Zeit der Geltung des 1. AG-KJHG notwendig.

Es wird daher vorgeschlagen, in den Abs. 2 als Satz 3 a) folgenden Satz einzufügen:

"Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die vorschlagsberechtigte Stelle zu konkretisieren."

2.2 Im Anschluß an § 4 Abs. 4 Satz 3 sollte klargestellt werden, daß die Vertretungskörperschaft bei der Wahl der Vertreter der freien Träger an die vorgeschlagene Funktion (Mitglied/stellvertretendes Mitglied) gebunden ist. Es sollte daher als neuer Satz 3 a) folgender Satz eingefügt werden:

"Dabei ist sie an die vorgeschlagene Funktion (Mitglied/stellvertretendes Mitglied) gebunden."

2.3 Der dann folgende Satz sollte zur Verdeutlichung wie folgt lauten:

"Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft gleichwohl Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2. SGB VIII."

- 4 -

2.4 § 4 Abs. 4 Satz 5 - Wegfall der bisherigen Quotierung innerhalb des Stimmenanteils der freien Träger - muß in der Fassung des Entwurfs akzeptiert werden: Nachdem § 71 Abs. 1 Nr. 2. KJHG den etablierten Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden unter den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe keinen bestimmten Stimmenanteil mehr vorbehält, kann auch das Landesrecht aus Rechtsgründen eine entsprechende Quotierung nicht mehr vorsehen.

Es sollte jedoch versucht werden, in den Ausführungsvorschriften zum 1. AG-KJHG Kriterien für den Begriff "angemessen" im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 5 zu formulieren.

2.5 Zu § 4 Abs. 5 wird vorgeschlagen, daß - entsprechend der bisherigen Regelung zur Wahl des Vorsitzenden des LJWA (§ 11 Abs. 6 Satz 2 AG-JWG) und der neuen Regelung (§ 11 Abs. 6 AG-KJHG) - der Vorsitzende des JHA Mitglied des Haupt- bzw. Kreisausschusses sein muß.

3. Zu § 5 - Beratende Mitglieder des JHA -

In § 5 sollte durch eine Ergänzung klargestellt werden, daß auch die beratenden Mitglieder volljährig sein müssen. Die Tatsache, daß das Erfordernis der Volljährigkeit bei den stimmberechtigten Mitgliedern in § 4 Abs. 2 Satz 4 des Regierungsentwurfs i.V.m. dem Kommunalwahlgesetz (KWG) positiv geregelt ist, während im § 5 eine solche Regelung fehlt, könnte zu der Einschätzung verleiten, daß beratende Mitglieder nicht volljährig sein brauchen.

4. Zusätzliche Norm

Nach § 5 sollte folgender § 5 a) eingefügt werden:

"Paritätisches Geschlechterverhältnis

Bei den Vorschlägen, die die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen machen, bei den Wahlen und Bestellungen der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben."

Diese Einfügung macht folgende Bestimmungen überflüssig:

§ 4 Abs. 2 Satz 5
Abs. 4 Satz 2
§ 5 Abs. 3 Satz 3

Die Bestimmungen sind daher zu streichen.

- 5 -

5. Zu § 11 - Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) -

- 5.1 Abs. 2 Satz 1 verweist auf § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2. Dieser Satz 2 (paritätisches Geschlechterverhältnis) ist gemäß Nr. 4. zu streichen, da er durch die neue Norm des § 5 a ersetzt werden soll.

Die Verweisung in § 11 Abs. 2 Satz 1 muß daher lauten:

"Für die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe gelten § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 a."

- 5.2 Abs. 2 Satz 2 - Wegfall der Quotierung - entspricht § 4 Abs. 4 Satz 5. Es wird daher auf Nr. 2.4 verwiesen.

- 5.3 Im Anschluß an Abs. 2 Satz 3 sollte (entsprechend Nr. 2.2 - Bindung an die vorgeschlagene Funktion -) folgender Satz als Satz 3 a eingefügt werden:

"Dabei ist die oberste Landesjugendbehörde an die vorgeschlagene Funktion (Mitglied/stellvertretendes Mitglied) gebunden."

- 5.4 An Abs. 4 sollte (entsprechend Nr. 2.1 - Konkretisierung der "Stelle" -) folgender Satz angefügt werden:

"§ 4 Abs. 2 Satz 3 a gilt entsprechend."

6. Zu § 21 - Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung -

In Abs. 5 fehlt eine Regelung der personellen Besetzung von Einrichtungen für den Fall, daß die nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KJHG anzustrebende entsprechende Vereinbarung zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und der obersten Landesjugendbehörde nicht zustande kommt. Hier sollte die Landesregierung ermächtigt werden, für diesen Fall die personelle Besetzung in Einrichtungen durch Verordnung zu regeln.

7. Zusätzliche Norm

Die Meldepflichten der Einrichtungen nach § 47 KJHG sollten im 1. AG-KJHG durch eine zusätzliche Norm wie folgt ausgeweitet und neu geregelt werden:

- a) Meldepflichtig sollten sein: Einstellung und Ausscheiden von Personal einschließlich des Datums, die Funktion, die das Personal wahrnimmt, Lebenslauf, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit (bisher geregelt in § 42 Abs. 1 AG-JWG i.V.m. dem RdErl. vom 27. 2. 1963, Nr. 2.8, MBL. NW. S. 287). Diese Daten sind zur Überprüfung der Geeignetheit der Fachkräfte erforderlich; sie werden auch zur Beantragung eines Führungszeugnisses beim Bundeszentralregister benötigt.
- b) Die Einrichtungen müssen auch weiterhin verpflichtet bleiben, besondere Vorkommnisse dem Landesjugendamt zu melden. Dazu gehören Todesfälle, meldepflichtige Krankheiten sowie Änderungen der Betriebsbedingungen, die der Betriebserlaubnis zugrundeliegen. (bisher geregelt in §§ 78 Abs. 4 JWG, 42 Abs. 1 AG-JWG).
- c) Auch die Belegungsdaten müssen stärker differenziert werden. Die erforderlichen Daten wurden zwar auch bisher schon erhoben. Es handelte sich dabei um jährliche Meldungen, die zur Überprüfung der Einrichtungen, aber auch vom MAGS für die Finanzplanung und für die Anfragen, beispielsweise vom Parlament oder von Medien, benötigt wurden.

Der Umfang der Befragung ging jedoch über den bisherigen gesetzlichen Rahmen hinaus; wesentliche Grundlage für die Befragung sind der o. g. RdErl. vom 27. 2. 1963 und verschiedene Einzelerlasse. Nach Auffassung des Landesjugendamtes sind ministerielle Erlasse eine zu schwache Rechtsgrundlage. Die Daten sollten daher zumindest in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

- d) Letztlich benötigt das Landesjugendamt Angaben über die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

8. Zu § 24 - Jugendbericht -

In § 24 sollte festgelegt werden, daß die Landesjugendberichte - wie die Bundesjugendberichte - durch eine unabhängige Sachverständigen-Kommission zu erstellen sind und daß die Landesregierung zur Stellungnahme verpflichtet ist. Auch Straffung und Lesbarkeit der Berichte sollten gesetzlich verankert werden.

9. Zu § 25 - Öffentliche Anerkennung -

In § 25 sollten noch folgende Regelungen aufgenommen werden:

- a) Das KJHG enthält - anders als das JWG - keine Definition des Trägerbegriffs. Wenn das Land davon ausgeht, daß in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht auch künftig bestimmte Organisations- und Rechtsformen für die Anerkennung und/oder Förderung erforderlich sind, sollten diese im 1. AG-KJHG eindeutig festgelegt werden.
- b) Im Fall der Ausdehnung der Tätigkeit des freien Trägers sollte - soweit eine andere Zuständigkeit berührt wäre - eine Neuzulassung vorgesehen werden.

- 7 -

- c) Wenn freie Träger mit Sitz in NW auch in anderen Bundesländern wirken, sollte künftig eine Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes eingeholt werden.
- d) In § 25 Abs. 2 sollten nicht nur die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sondern auch die auf Landesebene zusammengeschlossenen Jugendverbände kraft Gesetzes zu anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bestimmt werden.

10. Zusätzliche Normen

10.1 In dem Regierungsentwurf fehlen die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 und 9 Abs. 2 AG-JWG, wonach Jugendamt und Landesjugendamt jeweils aus JWA/LJWA und Verwaltung bestehen. Diese Bestimmungen sollten zur Klarstellung wieder in das AG-KJHG hineingenommen werden, da die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes zwar aus § 70 Abs. 1 KJHG und die des Landesjugendamtes aus § 70 Abs. 3 Satz 2 KJHG herausgelesen werden kann, es aber auch im KJHG an einer eindeutigen Bestimmung entsprechend der des § 13 Abs. 2 JWG fehlt.

10.2 Es fehlt in dem Regierungsentwurf ebenfalls die Bestimmung des § 16 AG-JWG:

"Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt im Auftrage des Direktors des Landschaftsverbandes die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landesjugendwohlfahrtsausschusses."

Diese Bestimmung ist zwar durch § 70 Abs. 3 Satz 2 KJHG weitgehend entbehrlich geworden. Dabei fällt allerdings auf, daß der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes die laufenden Geschäfte der Verwaltung nicht mehr "im Auftrag des Direktors des Landschaftsverbandes" führt (im Gegensatz zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, der nach § 70 Abs. 2 KJHG im Auftrag des Leiters der Verwaltung der Gebietskörperschaft tätig wird).